Abwassergebührensatzung für die öffentliche Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland

Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBI. I/22 [Nr. 18], S. 6), der §§ 10, 12 und 15 über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (BbgGKG) vom 10. Juli 2014 (GVBI. I/14 [Nr. 32], S. 2), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBI. I/19 [Nr. 38], der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) vom 31. März 2004 (GVBI. I/04 [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBI. I/19 [Nr. 36]) und der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 2. März 2012 (GVBI. I/12 [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBI. I/17 [Nr. 28]), hat die Verbandsversammlung am 20.11.2023 die folgende Neufassung der Gebührensatzung für die öffentliche Abwasserbeseitigungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Zweckverband betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung als eine selbstständige öffentliche Einrichtung zur zentralen (leitungsgebundenen) und dezentralen (mobilen) Abwasserbeseitigung (nachfolgend öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage genannt).
- (2) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage (Abwassergebühren bzw. Klärschlammgebühren) sowie Kostenerstattungen für Sonderleistungen.
- (3) Die Abwassergebühren gliedern sich in Grund- und Mengengebühren.
- (4) Bei der Entsorgung von Kleinkläranlagen wird nur eine Mengengebühr für die Entsorgung des nichtseparierten Klärschlammes erhoben.

§ 2 Grundgebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der Vorhalteleistungen der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zur Entsorgung von häuslichem oder diesem gleichgestelltem Abwasser und der teilweisen Deckung der daraus entstehenden fixen Kosten werden von Grundstückeigentümern Grundgebühren unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage erhoben.

- (2) Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der verwendeten Trinkwassermesseinrichtungen bemessen. Befinden sich auf dem Grundstück für einen Anschluss mehrere Messeinrichtungen, die nicht Unterzähler sind, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistungen der einzelnen Messeinrichtungen bemessen. Befindet sich auf dem Grundstück für einen Anschluss ein Verbundmesszähler, so wird die Grundgebühr nach der Nennleistung der größeren Messeinrichtung bemessen. Wird das Grundstück nicht mit zentralem Trinkwasser versorgt so ist die Nennleistung der Trinkwassermesseinrichtungen anzunehmen die erforderlich wäre, das Grundstück mit Trinkwasser zu versorgen. Wird die Abwasserentsorgung wegen Betriebsstörung oder betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen, länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung keine Grundgebühr erhoben.
- (3) Die Höhe der Grundgebühr für jeden Anschluss ist abhängig von der Zählergröße des Trinkwasserzählers.

max Qn	2,5 entspricht	MID (23	4	0,30 € /d
max Qn	6,0 entspricht	MID (23	10	0,72 € /d
max Qn	10,0 entspricht	MID (23	16	1,20 € /d
max Qn	15,0 entspricht	MID (23	25	1,80 € /d
max Qn	25,0 entspricht	MID (23	40	3,00 € /d
max Qn	40,0 entspricht	MID (23	100	7,20 € /d

§ 3 Mengengebühr für Grundstücke mit Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage

- (1) Die Mengengebühr wird nach der Abwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m³) Abwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangte Abwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge. Der Bezug von Wasser, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage stammt, ist gegenüber dem Zweckverband anzeigepflichtig und in seiner Menge nachzuweisen. Der Gebührenschuldner hat für die nicht aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassermengen geeignete und geeichte Messeinrichtungen auf seine Kosten einzubauen, zu erneuern, zu verändern und zu unterhalten.
- (3) Werden Wassermengen der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage nicht zugeführt, so kann der Gebührenpflichtige diese Mengen über geeignete und geeichte Messeinrichtungen, die vom Zweckverband genehmigt und

verplombt werden, nachweisen und deren Absetzung beantragen. Der Einbau, die Erneuerung, die Veränderung und die Unterhaltung der entsprechenden Messeinrichtungen, haben auf Kosten des Gebührenpflichtigen zu erfolgen. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann der Zweckverband den Nachweis über ein Fachgutachten zulassen.

- (4) In dem jeweiligen Erhebungszeitraum gilt als angefallene Abwassermenge:
 - a) für die Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage die gem. Abs. 8 ermittelte Verbrauchsmenge,
 - b) für die Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen oder sonstigen Entnahmestellen, die von der eingebauten Messeinrichtung angezeigte oder in anderer Weise nachgewiesene Wassermenge, abzüglich der zur Absetzung nachgewiesenen Wassermenge entsprechend Abs. 3.
- (5) Soweit die Wassermenge nach Abs. 4 lit. a) und b) nicht ermittelt werden kann oder aus anderen Gründen nicht zur Verfügung steht, wird die Wassermenge unter Zugrundelegung der Menge des letzten Erhebungszeitraums und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (6) Bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung, die den Bestimmungen des Eichgesetzes entspricht, ist die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge maßgeblich.
- (7) Die Höhe der Mengengebühr unterscheidet sich für die an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Grundstücke, je nachdem ob für das in Rede stehende Grundstück ein bestandskräftiger Abwasseranschlussbeitragsbescheid vorhanden ist oder nicht. Beitragszahler haben sich mit Ihrem Beitrag an den Investitionskosten des Verbandes beteiligt. Der Anteil der Abschreibung vermindert die Gebühr. Für Abwasseranschlussbeitragszahler trifft die Mengengebühr 1 für Nichtbeitragszahler die Mengengebühr 2 zu. Für Grundstücke die über eine abflusslose Sammelgrube an die dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind trifft die Mengengebühr 2 zu.
- (7a) Die Mengengebühr 1 beträgt 2,90 €/m³.Die Mengengebühr 2 beträgt 3,59 €/m³.
- (8) Die Messeinrichtungen werden von Dienstkräften des Zweckverbandes oder durch von ihm Beauftragte oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Anschlussnehmer selbst gegen Ende des Erhebungszeitraumes abgelesen. Aufgrund des hierbei festgestellten Zählerstandes wird die während des gesamten Erhebungszeitraumes

(Kalenderjahr) verbrauchte Trinkwassermenge vom Zweckverband durch Hochrechnung Tag genau zum 31.12. des Kalenderjahres ermittelt, indem die abgelesene Trinkwasserverbrauchsmenge durch die Anzahl der Tage des Ablesezeitraums (01.01. eines Jahres bis einschließlich Ablesetag) dividiert und mit der Zahl der Tage des Erhebungszeitraums multipliziert wird. Der derart durch Hochrechnung ermittelte Zählerstand (Endwert) ist zugleich Anfangswert für die Verbrauchsabrechnung des folgenden Erhebungszeitraumes.

- (9) Verfügt das Grundstück gemäß § 12 Abs. 5 der Abwasserbeseitigungssatzung des Verbandes nicht über einen Ansaugstutzen mit Sammelleitung an der Grundstücksgrenze so beträgt der pauschalisierte Mehraufwand für die Abfuhr 10,00 € pro Anfahrt.
- (10) Mehraufwendungen entstehen auch, wenn zur Entsorgung der Sammelgrube zusätzliche Schläuche ausgelegt werden müssen. Die Verwendung von Schläuchen bis zu einer Länge von 15 m ist in der Entsorgungsgebühr enthalten. Für jede weitere 3 m zusätzliche Schlauchlänge werden 3,00 € berechnet.

§ 4 Niederschlagswassergebühr

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage durch Einleiten von Niederschlagswasser in die Mischkanalisation erhebt der Zweckverband Benutzungsgebühren. Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten im Übrigen die Vorschriften über die Abwassergebühren entsprechend. Eine Grundgebühr wird nicht erhoben.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr wird nach der Niederschlagswassermenge bemessen, die leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in den zu der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage des Zweckverbandes gehörenden Mischwasserkanal gelangt. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung in dem vorbezeichneten Sinne liegt insbesondere vor, wenn von versiegelten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des Zweckverbandes gelangt.
- (3) Die Niederschlagswassermenge im Sinne des Abs. 2 bemisst sich nach dem Niederschlag x Abflussbeiwert x Größe der versiegelten Fläche.
- (4) Der Niederschlag wird durch eine amtliche Auskunft des Deutschen Wetterdienstes über die Niederschlagsmenge pro Quadratmeter im Verbandsgebiet des jeweiligen Erhebungszeitraums ermittelt.
- (5) Als versiegelte Fläche gilt jede ganz oder teilweise undurchlässige

Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser in die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Umfang der versiegelten Flächen in dem vorbezeichneten Sinne auf seinem Grundstück zu ermitteln und dem Zweckverband mitzuteilen. Hierzu ist ein beim Zweckverband erhältlicher bzw. im Internet unter der Adresse www.beeskow-wasser.de veröffentlichter Vordruck zu verwenden.

(6) Den versiegelten Flächen werden folgende Abflussbeiwerte zugeordnet:

<u>Flächentyp</u>	<u>Abflussbeiwert</u>
Steildach	0,95
Flachdach	0,85
Asphalt oder fugenloser Beton	0,90
Pflaster mit dichten Fugen	0,75
Betonplatten oder fester Kiesbelag	0,60
Pflaster mit offenen Fugen	0,50
lockerer Kiesbelag, Schotter	0,30
Rasengittersteine	0,15
Bankette oder Gräben mit Abfluss in Kai	nalisation 0,30
Sport- und Spielplätze	0,15
Park-, Garten-, Rasenflächen	0,10

(7) Die Gebühr beträgt 2,78 €/m³ zugeleitetes Niederschlagswasser.

§ 5 Mengengebühr für nichtseparierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen

- (1) Die Mengengebühr für nichtseparierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen bemisst sich nach der, in Kubikmetern bemessenen Menge, die der Kleinkläranlage entnommen wurde. Maßgeblich ist die, an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges festgestellte Menge; Messschritt ist der angefangene halbe Kubikmeter.
- (2) Die Mengengebühr beträgt 88,65 €/m³ Klärschlamm.
- (3) Die Mengengebühr für Fäkalwasser, das bei der Entsorgung zwangsläufig mit abgezogen wird ergibt sich aus § 3 dieser Satzung. Die bauaufsichtliche Zulassung der Kleinkläranlage ist dabei zu berücksichtigen.

§ 6 Kostenerstattung für Sonderleistungen

(1) Für die Entsorgung im Havarie- und Notfall werden gemäß § 17 der Abwasserbeseitigungssatzung des Verbandes zusätzliche Kosten erhoben.

- (2) Die Berechnung erfolgt nach einem pauschalisierten Erstattungssatz pro Einsatz und beträgt für eine
 - Expressentsorgung (Abfuhr innerhalb eines Tages)
 von Montag, 7:00 Uhr bis Freitag, 15:00 Uhr
 ab Freitag, 15:00 Uhr bis Montag 7:00 Uhr, sowie an Feiertagen 180,00 €
 Notentsorgung (Abfuhr innerhalb von 5 Werktagen) 39,00 €
- (3) Die Kostenerstattung für Sonderleistungen wird nach Inanspruchnahme der Leistung erhoben und ist 14 Tage nach Bekanntgabe (Zustellung) fällig.

§ 7 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder mit einem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte bzw. der dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Tag des Wechsels auf den neuen Pflichtigen über.

§ 8 Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage (Herstellung der Grundstücksanschlussleitung und der Grundstücksentwässerungsanlage).
- (2) Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Abwasser (Mengengebühr) entsteht mit dem Tag, an dem Abwasser auf dem Grundstück anfällt und in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage erstmals eingeleitet wird.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Mengengebühr endet, sobald die Zuführung von Abwasser von dem Grundstück in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage auf Dauer endet. Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr endet, sobald der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage beseitigt worden ist oder die abflusslose Sammelgrube dauerhaft außer Betrieb genommen wird.

- (4) Hat der Zweckverband im Rahmen seiner Kontrolltätigkeit Verstöße festgestellt ist er berechtigt, die rückwirkende Gebührenschuld zuzüglich der Säumniszuschläge nach Maßgabe der AO zu erheben.
- (5) Die Gebührenpflicht für Klärschlamm entsteht mit der Entsorgung des Klärschlammes durch den Zweckverband.
- (6) Die Gebührenpflicht für Klärschlamm entfällt wenn die Kleinkläranlage dauerhaft außer Betrieb genommen wird oder sobald der Anschluss des Grundstücks an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage hergestellt ist.

§ 9 Erhebungszeitraum

- (1) Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ablauf des Tages, an dem das Nutzungsverhältnis endet. Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraums entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Pflichtigen mit dem Beginn des Tages, an dem die Gebührenpflicht auf den neuen Pflichtigen übergegangen ist.

§ 10 Vorauszahlungen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums zu erwartende Gebühr sind anteilig zum 15.04., 15.07. und 15.10. des Kalenderjahres Vorauszahlungen von jeweils einem Viertel der voraussichtlichen Gebührenschuld fällig. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid auf der Grundlage der Berechnungsdaten des vorhergehenden Erhebungszeitraums festgesetzt. Fehlt es an solchen Berechnungsdaten, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Gebührenschuld fest. Ist der Fälligkeitszeitpunkt einer Vorauszahlung bei der Bekanntgabe des Bescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 11 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben dem Zweckverband jede Auskunft zu

erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Gebührensatzung erforderlich ist. Jeder Eigentumswechsel und jeder Wechsel des Erbbauberechtigten bzw. des dinglich zur Nutzung Berechtigten ist dem Zweckverband sowohl vom ehemaligen Eigentümer bzw. Berechtigten als auch vom neuen Eigentümer bzw. Berechtigten innerhalb von zehn Tagen schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Dienstkräften oder mit besonderem Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten des Zweckverbandes ist der Zutritt auf das Grundstück zu gewähren, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Gebührenpflichtigen haben das Betreten zu dulden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 3 Abs. 2 dem Verband gegenüber nicht anzeigt, dass er Wasser aus privaten Wasserversorgungsanlagen verwendet und trotz Aufforderung des Verbandes keine geeignete und geeichte Messvorrichtung installiert hat,
 - b) entgegen § 11 den Wechsel des Gebührenpflichtigen nicht anzeigt und nachweist, Auskünfte nicht oder nicht fristgemäß oder falsch erteilt, den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeit in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Gebührensatzung für die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland vom 13.12.2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 15, 14. Jahrgang am 21.12.2007), mit der 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 16.11.2022 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree Nr.11, 29. Jahrgang am 22.12.2022) sowie die Gebührensatzung zur Fäkalentsorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland vom 13.12.2007 (Erschienen im

Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 15, 14. Jahrgang am 21.12.2007) mit der 9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 16.11.2022 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree Nr. 11, 29. Jahrgang am 22.12.2022) außer Kraft.

Beeskow, 20.11.2023

gez.

Günther Verbandsvorsteherin Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 20.11.2023 beschlossenen Abwasserbeseitigungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland wird hiermit angeordnet. Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Beeskow, 20.11.2023

gez.

Günther Verbandsvorsteherin Dienstsiegel